

Ordnung über die Zulassung und den Zugang zum Studium im Bachelor-Studiengang Verwaltungsinformatik (VIF) der Fakultät IV der Hochschule Hannover Besonderer Teil (ZuIO-BA, TI.B)

§ 1

Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt im Zusammenwirken mit dem Allgemeinen Teil der Zulassungsordnung / ZuIO-BA, TI.A) vom 12.06.2006 für grundständige, örtlich zulassungsbeschränkte Bachelor-Studiengänge der Hochschule Hannover.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Über die allgemeinen Voraussetzungen für den Hochschulzugang nach § 18 des Niedersächsischen Hochschulgesetz (NHG) hinaus ist ein Verwaltungspraktikum nach Maßgabe von Absatz 2 nachzuweisen.
- (2) Das Praktikum hat eine Dauer von 4 Wochen und ist in einer Behörde, die Aufgaben öffentlicher Verwaltung wahrnimmt (in der Folge: „Praxisstelle“), abzuleisten. Im Praktikum sind Grundkenntnisse zu folgenden Themen nachzuweisen:
 - Grundlagen des Verwaltungshandelns
 - Aufbau der niedersächsischen Verwaltung auf Landes- oder Kommunalebene
 - Aufgaben und Organisation der Praxisstelle.

Über das Praktikum ist bis zum Bewerbungsstichtag ein Nachweis der Praxisstelle vorzulegen. Wenn der Nachweis über das Praktikum nicht bis zum Bewerbungsstichtag vorgelegt werden kann, dann ist ein Nachweis darüber vorzulegen, dass das Praktikum mit einer Behörde, die Aufgaben öffentlicher Verwaltung wahrnimmt, vereinbart ist und bis zum Studienbeginn absolviert werden wird.

§ 3

Auswahlverfahren

- (1) Die Hochschule führt nach Erfüllung der Quotierung nach der Hochschulvergabeverordnung für den Bachelor-Studiengang Verwaltungsinformatik (VIF) ein Auswahlverfahren durch, wenn mehr Bewerbungen vorliegen als Studienplätze zur Verfügung stehen.
- (2) 10% der verbleibenden Studienplätze werden nach der Wartezeit vergeben, 90% nach dem Auswahlverfahren.

- (3) Dabei werden 40% der noch zu vergebenden Studienplätze nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung vergeben, 60% nach dem im § 4 vorgesehenen besonderen Auswahlverfahren. Dabei werden Ranglisten gebildet. Bei Ranggleichheit gilt jeweils § 13 der Hochschul-Vergabeverordnung.

§ 4

Besonderes Auswahlverfahren

- (1) Im besonderen Auswahlverfahren wird eine gewichtete Gesamtnote gegebenenfalls unter Berücksichtigung eines Bonus für eine schriftliche Motivationserhebung (Motivationsschreiben) gebildet.
- (2) Die gewichtete Gesamtnote setzt sich zusammen aus:
- der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung mit dem Gewichtungsfaktor 0,6
 - die Noten für Deutsch und Mathematik im Abschlusszeugnis der Hochschulzugangsberechtigung jeweils mit dem Gewichtungsfaktor 0,2.

Für die Noten der Fächer wird die aktuellste, der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Note verwendet. Ist keine Note in dem entsprechenden Fach ausgewiesen, so wird das Fach mit 4,0 (ausreichend) bewertet.

Nach der Addition der gewichteten Einzelnoten wird nach zwei Nachkommastellen abgerundet.

- (3) Reichen Bewerberinnen oder Bewerber ein Motivationsschreiben ein, so wird für dieses Motivationsschreiben ein Bonus auf die gewichtete Gesamtnote in Höhe von bis zu 0,5 Notenpunkten vergeben. Das Motivationsschreiben soll das Interesse an Aufgabenstellungen in öffentlichen Verwaltungen herausstellen. Es kann ferner darlegen, weshalb die Bewerberin oder der Bewerber sich für die spätere Berufsausübung als geeignet ansieht. Dabei kann ein Fokus beispielsweise auf die Motivation, Extraversion, Verträglichkeit, Offenheit, Gewissenhaftigkeit, Kommunikationsfähigkeit oder das eigene Auftreten gelegt werden.
- (4) Die Vergabe der Bonuspunkte erfolgt durch ein vom Studiendekan bestimmtes Mitglied der Fakultät anhand folgender Skala:
- 0,5 Punkte: Die Darstellung im Motivationsschreiben lässt eine herausragende Motivation erkennen.
 - 0,25 Punkte: Die Darstellung im Motivationsschreiben lässt eine überdurchschnittliche Motivation erkennen.

§ 5

Zulassung und Immatrikulation

Zulassung und Immatrikulation regelt der Allgemeine Teil (ZuO, TL.A).

§ 6

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Hochschule Hannover in Kraft.

Neufassung:

Beschluss Fakultätsrat: 27.09.2016

Genehmigung Präsidium: 05.12.2016

Genehmigung MWK: 28.12.2016

Verkündungsblatt Nr. 02/2017 vom 31.01.2017

1. Änderung:

Beschluss Fakultätsrat: 10.01.2018

Genehmigung Präsidium: 14.02.2018

Genehmigung MWK: 26.02.2018

Verkündungsblatt Nr. 04/2018 vom 15.03.2018